

Nachschlagewerk: ja  
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 779, 242, Bf, Cd, 852

Zu den rechtlichen Voraussetzungen und zur Verjährung  
eines Nachforderungsanspruchs, der trotz Abfindungs-  
vergleichs wegen nicht vorhergesehener Schadensspät-  
folgen erhoben wird.

BGH, Urt. v. 21. Dezember 1965 - VI ZR 168/64 -

OLG Frankfurt (Main)  
LG Hanau

# BUNDESGERICHTSHOF

## IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 168/64

### URTEIL

Verkündet am  
21. Dezember 1965  
Kriegl, Justizhaupt-  
sekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

des Heinrich H [REDACTED] in H [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED]  
(früher R [REDACTED] Kreis H [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten  
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den minderjährigen Joachim S [REDACTED],  
gesetzlich vertreten durch seine Mutter Edith S [REDACTED]  
N [REDACTED] Kreis H [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger  
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
auf die mündliche Verhandlung vom 21. Dezember 1965  
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels  
und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß  
und Dr. Nüßgens

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil  
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in  
Frankfurt (Main) vom 5. Mai 1964 wird zurück-  
gewiesen. Doch wird der feststellende Teil des  
Urteilsausspruchs zur Klarstellung wie folgt  
gefaßt:

Es wird festgestellt, daß der Beklagte ver-  
pflichtet ist, dem Kläger allen weiteren Scha-  
den zu ersetzen, der ihm aus der Verkürzung  
des rechten Beines infolge des Unfalls vom  
11. März 1951 noch entstehen wird.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten  
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:  
-----

Der am [REDACTED] 1946 geborene Kläger wurde -  
noch nicht 5 Jahre alt - am 11. März 1951 durch  
den Beklagten, der ihn auf der Straße mit dem Mo-  
torrad anfuhr, schuldhaft verletzt. Neben einem  
Bruch des linken Unterschenkels erlitt der Kläger  
eine schwere Oberschenkelfraktur rechts.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Wegen der Schadenshaftung des Beklagten kam es zu Verhandlungen mit dessen Haftpflichtversicherer. Dieser ließ sich am 2. November 1951 ein Gutachten des Facharztes Dr. Kropp vom Stadtkrankenhaus in Hanau erstatten. Darin wurde festgestellt, der Oberschenkelbruch sei in guter Position knöchern geheilt, die Bewegungsmöglichkeit im rechten Kniegelenk jedoch auf einen Winkel zwischen 180 Grad und 90 Grad eingeschränkt; weiter bestehe noch eine geringe Atrophie der rechten Beinmuskulatur und eine Verkürzung um 1 cm, was belanglos sei; mit einer dauernden Bewegungsbehinderung im rechten Kniegelenk sei zu rechnen, wozu sich im Laufe der Jahre eine sekundäre Arthrosis deformans gesellen dürfte; die bleibende körperliche Behinderung sei mit 33 1/3% einzuschätzen. Weiter holte der Haftpflichtversicherer ein Gutachten der chirurgischen Universitätsklinik in Frankfurt (Main) vom 16. Oktober 1952 ein. In diesem Gutachten wurde die Verkürzung des rechten Beines gegenüber dem linken auf 2 cm angegeben und abschließend ausgeführt, durch den Unfall sei es zu einer körperlichen Behinderung gekommen, aller Wahrscheinlichkeit nach würden auch Folgeschäden zurückbleiben; im rechten Kniegelenk seien bereits Veränderungen im Sinne einer Arthrosis deformans vorhanden; inwieweit es zu arthrotischen Veränderungen durch Fehlbelastung der beiden Sprunggelenke kommen werde, bleibe abzuwarten, es sei aber fast mit Sicherheit damit zu rechnen; ob durch die Verkürzung des rechten Beines, welche durch das Becken ausgeglichen werde, in späterer Zeit Be-

schwerden von seiten der Wirbelsäule aufträgen, könne noch nicht gesagt werden.

Am 20. März 1953 schloß die Mutter des Klägers als seine gesetzliche Vertreterin mit dem Haftpflichtversicherer des Beklagten einen Abfindungsvergleich. Die Versicherungsgesellschaft verpflichtete sich darin zur Zahlung einer einmaligen Entschädigung in Höhe von 1 200 DM für materiellen und immateriellen Schaden sowie zur Gewährung einer monatlichen Rente von 10 DM ab 1. April 1951 bis 26. Mai 1958 und von 15 DM ab 27. Mai 1958 bis 26. Mai 1964. Dafür verzichtete die Mutter namens des Klägers auf alle Ansprüche jeder Art aus dem Schadensereignis gegen den Beklagten oder Dritte, selbst wenn sich künftig andere, auch unerwartete, als bis jetzt bekannte Folgen ergeben sollten, und erklärte sich vollständig und vorbehaltlos für abgefunden mit Ausnahme eines eventuellen weiteren Schmerzensgeldanspruchs aufgrund einer eventuell notwendig werdenden weiteren unfallbedingten Operation sowie etwaiger Kosten für orthopädische Hilfsmittel.

In der Folgezeit ergab sich, daß das Wachstum des rechten Beines zurückblieb. Das Bein war im Februar 1955 5 cm kürzer als das linke, im April 1956 7 cm, im April 1957 9 cm, im April 1958 9 1/2 cm, im April 1959 gut 10 cm, im Februar 1960 12,5 cm, im April 1961 13 cm und im Februar 1963 13,5 cm.

Der Facharzt für Orthopädie Dr. W. [REDACTED] in H. [REDACTED] stellte in einem Untersuchungsbefund vom 4. August 1956 fest, daß am rechten Kniegelenk als Folge des im Mai 1951 erlittenen supracondylären Oberschenkelbruches neben starken deformierenden Veränderungen ein Schwund der Epiphysenfuge (Wachstumsfuge) eingetreten war; er wies darauf hin, daß im Laufe der Jahre eine Zunahme der deformierenden Veränderung des Kniegelenkes durch Arthrosis deformans und mit großer Wahrscheinlichkeit auch noch eine weitere Beinverkürzung zu erwarten sei.

Mit Schreiben vom 30. Juni und 15. August 1956 an den Haftpflichtversicherer des Beklagten forderte der anwaltlich vertretene Kläger, den Vergleich der veränderten Sachlage anzupassen. Die Versicherungsgesellschaft erwiderte, die Mutter des Klägers habe auf Grund der ärztlichen Prognosen gewußt, daß mit Wahrscheinlichkeit schwerwiegende Wachstumsstörungen am Bein eintreten würden, und lehnte das Verlangen ab.

Mit der Klage, für die der Kläger am 15. Mai 1961 das Armenrecht erbat und die er nach der am 12. März 1962 ausgesprochenen Armenrechtsbewilligung am 22. März 1962 beim Landgericht einreichte, hat der Kläger den Beklagten auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Anspruch genommen, dessen Höhe er in gerichtliches Ermessen gestellt hat, und festzustellen beantragt, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm

allen Schaden zu ersetzen, der ihm aus Anlaß des Unfalls vom 11. März 1951 noch entstehe. Er hat geltend gemacht, bei Abschluß des Vergleiches hätten die Vertragsschließenden seine Beinverletzung zwar nicht für völlig ausheilbar gehalten, seien jedoch davon ausgegangen, daß er im Gebrauch seines Beines späterhin nicht wesentlich beeinträchtigt sein werde. Die hernach eingetretene erhebliche Beinverkürzung liege außerhalb des beim Vergleichsabschluß vorgestellten Schadenskreises. Der Vergleich werde der Sachlage nicht mehr gerecht; seine Geschäftsgrundlage sei weggefallen; das Festhalten am Vergleich sei grob treuwidrig. Mit der Entstehung weiteren Schadens müsse gerechnet werden, da noch nicht abzusehen sei, wann die Beinverkürzung endgültig zum Stillstand komme.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat den Standpunkt eingenommen, der Kläger sei auf Grund des Vergleiches endgültig abgefunden. Bei dessen Abschluß habe man eine Verkürzung des Beines vorhersehen können. Die Mutter des Klägers sei sich der schweren Folgeschäden auch durchaus bewußt gewesen; schon bei den Verhandlungen im November 1952 habe sie geäußert, daß nach dem Urteil der Ärzte noch nicht zu übersehen sei, inwieweit das Kind nicht zeitlebens ein Krüppel bleibe. Im übrigen hat der Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben und hierzu vorgetragen, spätestens auf Grund des Untersuchungsbefundes vom 4. August 1956 sei für die Mutter des Klägers vorhersehbar gewesen,

daß sich das Bein infolge Schwundes der Wachstumsfuge noch weiter verkürzen werde. In dieser Erkenntnis habe sie ihrem Anwalt damals auch einen Prozeßauftrag erteilt, um eine weitere Entschädigung durchzusetzen. Der Anwalt habe in seinem Schreiben an den Haftpflichtversicherer des Beklagten auf die ungewöhnliche Entwicklung des Beines, das überhaupt nicht mitwachse, ausdrücklich hingewiesen.

Der Kläger hat hierauf entgegnet, die bis zum Jahre 1956 eingetretene Beinverkürzung sei nicht schon so erheblich gewesen, daß eine hierauf gestützte Klage Erfolgsaussichten gehabt hätte. Danach habe sich der Zustand trotz starken Wachstums des Klägers zunächst auch nur so wenig geändert, daß der behandelnde Arzt dem Kläger Hoffnung gemacht habe, die Beinverkürzung werde zum Stillstand gekommen sein. Erst in den Jahren 1959 und 1960 sei es dann zu der Verschlimmerung gekommen, bei der er nicht mehr am Vergleich festgehalten werden könne. Für die Klageansprüche laufe die Verjährung daher erst seit dieser Zeit.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat den Beklagten verurteilt, an den Kläger über die im Abfindungsvergleich festgelegte Entschädigung hinaus ein Schmerzensgeld von 15.000 DM zu zahlen, und die Feststellung getroffen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Unfall vom 11. März 1951 noch entstehen wird.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:  
-----

1. Das Berufungsgericht hat die Klageansprüche auf Grund der unstreitig schuldhaften Verletzung des Klägers durch den Beklagten nach §§ 823, 847, 249 BGB für begründet gehalten, obwohl der durch seine Mutter vertretene Kläger in dem Abfindungsvergleich am 20. März 1953 selbst für den Fall des Eintritts neuer und unerwarteter Schadensfolgen auf alle Ansprüche jeder Art aus dem Schadensereignis verzichtet hat. Es ist der Ansicht, daß der Vergleich trotz dieses eindeutigen und keiner einschränkenden Auslegung zugänglichen Verzichts dem Klageverlangen nicht entgegensteht.

Im Einklang mit der Entscheidung des erkennenden Senats vom 28. Februar 1961 - VI ZR 95/60 - (LM Nr. 16 zu § 779 BGB = VersR 1961, 382 = MDR 1961, 491) und den Gedanken, die der Senat auch vorher schon in der Entscheidung vom 25. Juni 1957 - VI ZR 178/56 - (LM Nr. 11 zu § 779 BGB = VersR 1957, 505 = NJW 1957, 1395 = JZ 1958, 363) ausgesprochen hat, bekennt sich das Berufungsgericht zu der Auffassung, daß sich der Schädiger gegenüber Nachforderungsansprüchen des Verletzten nicht auf den Abfindungsvergleich berufen kann, wenn sich nach dem Auftreten nicht vorhergesehener

Spätfolgen ein krasses und unzumutbares Mißverhältnis, eine so ungewöhnliche Diskrepanz zwischen Schaden einerseits und Abfindungssumme andererseits ergibt, daß der Schädiger gegen Treu und Glauben verstieße, wenn er an dem Vergleich festhielte. Einen solchen Fall hält das Berufungsgericht hier für gegeben.

Die Revision läßt gelten, daß unter den in den genannten Entscheidungen bezeichneten Voraussetzungen die Berufung des Schädigers auf den Abfindungsvergleich eine unzulässige Rechtsausübung bedeuten kann. Sie erhebt aber Bedenken dagegen, daß der vorliegende Fall einer Beurteilung nach diesen Grundsätzen zugänglich sei. Indessen lassen der unstreitige Sachverhalt und die Feststellungen, die das Berufungsgericht hierzu weiter getroffen hat, seine Entscheidung gerechtfertigt erscheinen.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist das verletzte rechte Bein des Klägers infolge des Unfalls um mindestens 13,5 cm gegenüber dem linken Bein verkürzt. Bei Abschluß des Abfindungsvergleichs hat zwar auch bereits eine gewisse Verkürzung bestanden; sie war von dem Sachverständigen Dr. Kropp mit 1 cm und von den Gutachtern der chirurgischen Universitätsklinik mit 2 cm gemessen worden. Der Sachverständige Dr. Kropp hatte sie aber als belanglos bezeichnet und das Gutachten der Klinik hatte ihr keine andere Bemerkung gewidmet, als daß die Verkürzung durch das Becken ausgeglichen werde und nicht schon gesagt werden könne, ob sich in späterer Zeit Beschwerden von seiten der Wirbelsäule einstellen.

Keiner der Sachverständigen hat in seinem Gutachten die Möglichkeit in Betracht gezogen, daß die Verkürzung zunehmen und größere Ausmaße annehmen könne. Das Berufungsgericht ist überzeugt, daß die Mutter des Klägers bei Abschluß des Vergleiches keineswegs mit einem solchen Folgeschaden gerechnet hat, die tatsächlich eingetretene Entwicklung vielmehr ausserhalb dessen liegt, was sie sich als mögliche Schadensfolge vorgestellt hat. Weiter hält das Berufungsgericht dafür, daß auch der Haftpflichtversicherer des Beklagten nicht mit einer der eingetretenen Beinverkürzung vergleichbaren Schadensentwicklung gerechnet hat; anderenfalls hätte er dem Kläger sicherlich eine erheblich höhere Abfindung zugestanden. Die tatsächlich eingetretene Entwicklung liege außerhalb der bei dem Abschluß des Vergleichs vorhanden gewesenen Erkenntnis, Voraussicht und Berechnung der Vergleichsparteien. Durch die starke Beinverkürzung sei der Kläger, so hebt das Berufungsgericht weiter hervor, körperlich und seelisch erheblich beeinträchtigt; die Beinverkürzung könne nur durch einen Stützapparat prothesenähnlicher Art ausgeglichen werden; im Ergebnis habe der Kläger etwa die gleichen Beschwerden wie ein Beinamputierter. In Anbetracht dieser erheblichen Dauerschädigung sei die Abfindung, die im Vergleich festgelegt worden sei, unverhältnismäßig gering; zwischen dem Schaden und der Abfindung bestehe eine erhebliche Diskrepanz. Ein Festhalten am Vergleich würde für den Kläger eine außergewöhnliche Härte bedeuten und einen groben Verstoß gegen Treu und Glauben darstellen.

Die Revision wendet sich dagegen, daß die Vergleichsparteien bei Abschluß des Vergleichs die später eingetretene Beinverkürzung nicht vorhergesehen hätten. Sie hält es für denkgesetzlich fehlerhaft, eine solche Annahme darauf zu gründen, daß die Vergleichsparteien anderenfalls eine höhere Abfindung vereinbart haben würden. Die Parteien könnten, so meint die Revision, die Möglichkeit einer derartigen Unfallfolge durchaus in ihre Vorstellungen aufgenommen haben, ohne ihr bei der Vereinbarung der Abfindungssumme in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nämlich dann, wenn sie das Risiko ihres Eintritts für gering erachteten und demgemäß gering bewerteten; in diesem Falle hätten sich die Parteien die Unfallfolge als solche vorgestellt und nur das Risiko ihres Eintritts falsch eingeschätzt.

Die Revision kann mit dieser Einwendung keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat in tatrichterlicher Beweiswürdigung die Überzeugung gewonnen, daß die Mutter des Klägers bei Abschluß des Vergleiches keinswegs mit einem Folgeschaden wie der eingetretenen Beinverkürzung gerechnet hat; wenn sie auch, so hat es ausgeführt, durch die Verzichtserklärung das Risiko übernommen habe, daß ein unerwarteter Folgeschaden eintreten könnte, so habe die nachher eingetretene Beinverkürzung doch außerhalb dessen gelegen, was sie sich als mögliche Schadensfolge vorgestellt habe. Damit ist deutlich verneint worden, daß das Risiko der Beinverkürzung erwogen und bei der Bemessung der Abfindung als gering mit eingeschätzt worden sei. Ohne Rechtsverstoß konnte das Berufungsgericht ferner

zu der Auffassung gelangen, daß auch der Haftpflichtversicherer des Beklagten eine Beinverkürzung, wie sie sich nachher ergeben hat, bei Vergleichsabschluß nicht in den Kreis seiner Vorstellungen aufgenommen hatte. Der Beklagte hat nicht behauptet, daß die Möglichkeit einer derartigen Schadensfolge bei den Vergleichsverhandlungen erörtert und bei der Bestimmung der Abfindungsleistungen irgendwie bewertet worden sei. Nicht mit Unrecht konnte das Berufungsgericht der Ansicht sein, daß der Haftpflichtversicherer des Beklagten redlicherweise eine erheblich höhere Entschädigung gewährt haben würde, wenn er wirklich mit einer Schadensfolge dieser Art gerechnet hätte.

Gegen die Sach- und Beweiswürdigung des Berufungsgerichts kann die Revision auch nicht mit Erfolg ins Feld führen, daß bei Abschluß des Vergleiches nach dem Inhalt der damaligen ärztlichen Gutachten eine Beinverkürzung bereits bestanden habe, die Gefahr einer Verschlimmerung bekannt gewesen und sogar eine bleibende Behinderung von  $33 \frac{1}{3} \%$  für wahrscheinlich erachtet worden sei. Der Facharzt Dr. Kropp hat in seinem Gutachten die bleibende körperliche Behinderung des Klägers im Hinblick darauf mit  $33 \frac{1}{3} \%$  eingeschätzt, daß die Bewegungsfähigkeit des rechten Knies infolge des Unfalls eingeschränkt war und im Laufe der Jahre eine sekundäre Arthrosis deformans hinzutreten dürfte. Dagegen hat er die Beinverkürzung, die nach seinen Feststellungen damals nur 1 cm betrug, ausdrücklich als belanglos bezeichnet. Auch das Frankfurter Gutachten hat, wie bereits gesagt, eine Verschlimmerung

der Beinverkürzung nicht in Betracht gezogen. Die Gutachten mußten das Berufungsgericht daher keineswegs zu der Auffassung führen, daß sich die Vertragsparteien die Möglichkeit einer weiteren Beinverkürzung vor Augen geführt hätten und die Gefahr ihres Eintritts in das von der Mutter des Klägers für diesen übernommenen Vergleichsrisiko mit eingeschlossen worden sei.

Verfehlt ist weiter die Ansicht der Revision, daß die nach dem Abschluß des Vergleichs eingetretene Beinverkürzung durch den Vergleich jedenfalls insoweit abgegolten sei, als eine körperliche Behinderung des Klägers bis zu 33 1/3 % bestehe. Da die eingetretene Beinverkürzung nach den unangreifbaren Feststellungen des Berufungsgerichts außerhalb des Vorstellungsbildes liegt, das sich die Vergleichsparteien beim Abschluß des Vergleiches von den möglichen Schadensfolgen gemacht haben, kann auch eine Behinderung des Klägers durch die weitere Beinverkürzung nicht von den Vorstellungen umfaßt gewesen sein, von denen sie sich beim Abschluß des Vergleiches haben leiten lassen. Diese können sich vielmehr nur auf die übrigen Schäden bezogen haben, auf künftige Behinderungen also nur insoweit, als sie gerade nicht in der weiteren Beinverkürzung ihren Grund hatten und durch sie dem Kläger körperliche und seelische Leiden oder sonstigen Nachteile verursachten. Obendrein stellt die in Prozentzahlen ausgedrückte ärztliche Einschätzung eines Körperschadens nur auf die Behinderung des Verletzten im allgemeinen Erwerbsleben ab. Nur diese könnte also gemeint gewesen sein, wenn die Vergleichsparteien unter Zugrundelegung des Gutachtens Dr. Kropp das

Schadensrisiko einer 33 1/3%igen körperlichen Behinderung des Klägers infolge der eingeschränkten Beweglichkeit des Knies und der Gefahr arthrotischer Weiterungen bei dem Vergleichsabschluß einkalkuliert haben. Mit einem Schmerzensgeld, wie es der Kläger wegen der eingetretenen Beinverkürzung in erster Linie fordert, hat alles das nichts zu tun. Das Berufungsgericht hat ein Schmerzensgeld in der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden und vom Beklagten auch nicht beanstandeten Höhe von 15.000 DM wegen der Beinverkürzung für angemessen gehalten. Mit gutem Grund konnte es hiernach der Ansicht sein, daß zwischen der Abfindung, die im Vergleich vereinbart worden ist, und schon diesem durch das Schmerzensgeld auszugleichenden immateriellen Schaden ein Mißverhältnis solcher Art besteht, daß das Festhalten am Vergleich für den Kläger eine außergewöhnliche Härte bedeutet und einen groben Verstoß gegen Treu und Glauben darstellt.

Mit Recht hat das Berufungsgericht bei dieser Beurteilung dem Umstand keine Bedeutung beigemessen, daß sich der Kläger nicht auf das neue Vergleichsangebot eingelassen hat, das ihm der Haftpflichtversicherer des Beklagten zunächst machte, als der Kläger 1956 eine Anpassung des Vergleichs an die veränderte Sachlage forderte, und das sich nach der eigenen Erklärung des Haftpflichtversicherers in dem von der Revision angeführten Schriftsatz vom 7. November 1961 nur auf eine Kapitalisierung der bereits im Vergleich vom 20. März 1953 anerkannten restlichen Forderungen des Klägers auf wiederkehrende Leistungen bezogen hat.

Dem Berufungsgericht ist hiernach im Ergebnis darin beizutreten, daß der Abfindungsvergleich dem Klagebegehren nicht entgegensteht.

2. Zur Einrede der Verjährung hat das Berufungsgericht erwogen, die für den Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist des § 852 BGB erforderliche Kenntnis des Verletzten von dem Schaden sei grundsätzlich zwar schon dann gegeben, wenn der Verletzte nur eine allgemeine Kenntnis von dem Schaden habe, so daß Unge-  
wißheit über Umfang und Höhe des Schadens den Frist-  
beginn nicht ausschließe. In Übereinstimmung mit dem Landgericht ist das Berufungsgericht aber der rechtlich nicht  
nicht zu beanstandenden Ansicht, daß der auf der fort-  
schreitenden Beinverkürzung beruhende Schaden eine  
erst nachträglich hervorgetretene unerwartete Folge  
der Verletzung ist und die Mutter des Klägers, auf  
deren Kenntnis es bei der Minderjährigkeit des von  
ihr gesetzlich vertretenen verletzten Sohnes ankommt,  
von diesem Schaden nicht früher Kenntnis erlangt hat,  
als sie aus dem Gutachten des Facharztes Dr. Will vom  
4. August 1956 erfähr, daß die unfallbedingte Ver-  
kümmerung der Wachstumsfuge am Kniegelenk die dama-  
lige Verkürzung des Beines um 7 cm nach sich gezogen  
hatte und im Laufe der Jahre mit großer Wahrschein-  
lichkeit eine weitere Verkürzung eintreten werde.  
Auch diese Kenntnis läßt das Berufungsgericht jedoch  
nicht schon für den Beginn der Verjährung genügen.  
Zutreffend hebt es hervor, daß die in § 852 BGB voraus-  
gesetzte Kenntnis nach anerkannter Rechtsprechung so  
weit gehen muß, daß dem Geschädigten aufgrund der ihm

bekannten Tatsachen die Erhebung einer Schadensersatzklage, sei es auch nur einer Feststellungsklage, zuzumuten ist (vgl. BGB RGRK 11. Aufl. § 852 Anm. 6). Diese Voraussetzung hat das Berufungsgericht angesichts der oben dargelegten strengen Erfordernisse für eine Nachforderungsklage nach Abfindungsvergleich nicht schon für gegeben gehalten, als die Beinverkürzung 1956 nur erst 7 cm betrug und ab Frühjahr 1957 für 2-3 Jahre ein relativer Stillstand der Wachstumsdifferenz eintrat. Das Berufungsgericht hebt darauf ab, daß erst in der Zeit von April 1959 bis Februar 1960 wieder eine auffallende Verkürzung - um mehr als 2 cm - eingetreten ist. Es ist daher der Auffassung, daß die Verjährung der Klageansprüche nicht schon zu einem Zeitpunkt in Gang gekommen ist, der drei Jahre vor der Klagezustellung vom 15. Mai 1962 gelegen hat.

Auch diese Beurteilung läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Es kann ihr gegenüber nicht durchgreifen, daß die Revision geltend macht, der aus § 823 BGB Berechtigte habe, soweit die Verjährung seiner Schadensersatzansprüche in Betracht stehe, das Risiko zu tragen, wenn er seine Gläubigerstellung nachträglich durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung mit dem Gläubiger verändert habe. Da ein Abfindungsvergleich nicht die Erhebung neuer Schadensersatzansprüche hindert, wenn mit unvorhergesehener weiterer Schadensentwicklung die Voraussetzungen entstehen, unter denen die Berufung des Schädigers auf den Vergleich gegen Treu und Glauben verstößt, kann auch die Verjährung der neuen Ansprüche nicht beginnen, bevor nicht diese Voraussetzungen eingetreten sind.

Mit Recht hat das Berufungsgericht hiernach die Einrede der Verjährung für unbegründet gehalten.

Auf die Angriffe, mit denen die Revision der Hilfs-  
erwägung des Berufungsgerichts entgegentritt, daß der  
Ablauf der Verjährung von der Einreichung des Armen-  
rechtsgesuchs an gehemmt gewesen sei, braucht demnach  
nicht weiter eingegangen zu werden.

3. Das Feststellungsbegehren ist nach Ansicht des  
Berufungsgerichts gerechtfertigt, weil die Schadensent-  
wicklung mit Sicherheit noch nicht abgeschlossen sei.

Die Revision bemängelt, das Berufungsgericht habe  
das Feststellungsinteresse des Klägers zu Unrecht auch  
für die Vergangenheit bejaht. Dies trifft nicht zu;  
festgestellt hat das Berufungsgericht nur die Verpflichtung  
des Beklagten, dem Kläger allen weiteren Schaden zu er-  
setzen, der ihm aus dem Unfall vom 11. März 1951 noch  
entstehen wird. Die Feststellung bezieht sich also nur  
auf Zukunftsschaden.

Der Feststellungsausspruch ist jedoch weiter gefaßt, als es sachlich gerechtfertigt ist und dem Sinne des Klagebegehrens entspricht. Es geht hier nur um solche Schäden, die dem Kläger aus der Verkürzung seines rechten Beines infolge des Unfalls vom 11. März 1951 noch entstehen werden. Das war durch eine klarstellende Fassung des Urteilsausspruchs zu verdeutlichen.

4. Nach § 97 ZPO hat der Beklagte die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen:

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Nüßgens